



Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother

- Landeshaus -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/955

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B-Beratungshilfe
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
Birgit.Wille-Handels@landtag.ltsh.de

03.06.2010

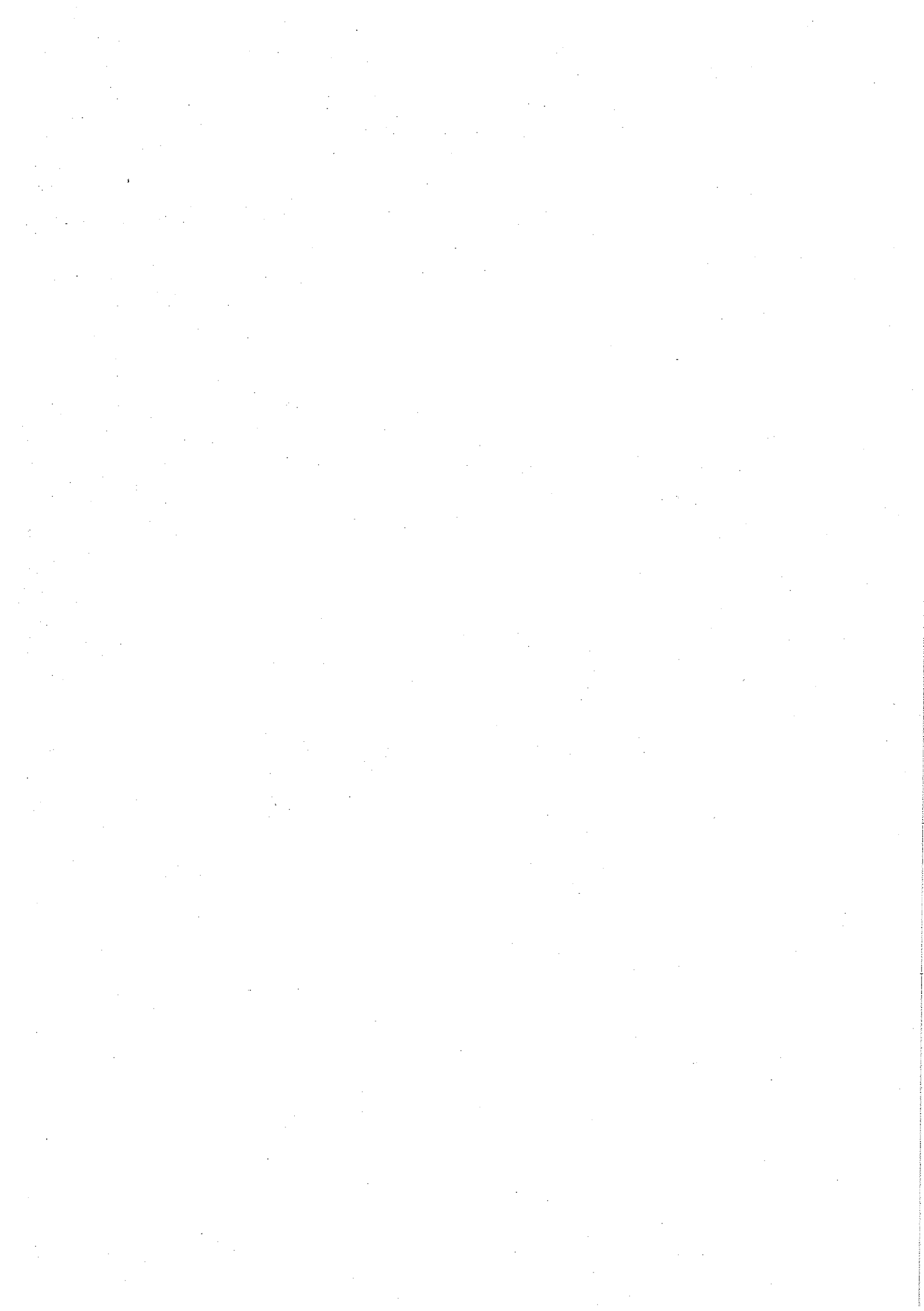
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts
Bundratsdrucksachen 648/08 und 69/10

Sehr geehrter Herr Rother,

in der Anlage übersende ich Ihnen mein Schreiben vom heutigen Tage an den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Emil Schmalfuß, zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Wille-Handels





Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Minister für Justiz, Gleichstellung und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Emil Schmalfuß
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B-Beratungshilfe
Meine Nachricht vom:

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
Birgit.Wille-Handels@landtag.ltsh.de

03.06.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts Bundratsdrucksachen 648/08 und 69/10

Sehr geehrter Herr Schmalfuß,

der auch vom Land Schleswig-Holstein eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts gibt Anlass zur einer kritischen Auseinandersetzung sowohl mit der Gesetzesbegründung als auch mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Begründet wird der Gesetzentwurf mit seit dem Jahr 2004 sprunghaft gestiegenen Ausgaben für Beratungshilfe. Als Ursache für diese Ausgabensteigerung werden Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsrecht, Strukturschwächen des Bewilligungsverfahrens, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse bei einkommensschwachen Bürgern, unklare Gesetzesbegriffe und die mangelnde Kenntnis anderer Hilfsmöglichkeiten angeführt.

Betrachtet man jedoch die angegebenen Zahlen genauer, fällt auf, dass sich ein sprunghafter Anstieg der Ausgaben für Beratungshilfe in den Bundesländern insbesondere in den Jahren 2005 und 2006 vollzogen hat (Bundratsrucksache 648/08 S. 9 ff.). Dieser Anstieg hängt nach meiner Auffassung direkt mit der

Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zum 01.01.2005 zusammen. Eine Ursache, die in der Gesetzesbegründung praktisch übergangen wird. Dies ist um so verwunderlicher, weil auf Grundlage des SGB II millionenfach Bescheide erstellt werden. So wurden im Jahre 2009 rund 25 Millionen Bescheide im SGB II-Bereich erstellt (Bundestagsdrucksache 17/1095 S. 4). Entsprechend stiegen die Zahlen der eingelegten Widersprüche und Klagen steil an, weil auch die absolute Anzahl der fehlerhaften Bescheide deutlich gestiegen war. In der Folge stieg natürlich auch der Bedarf an Beratungshilfe, weil ein kompliziertes Gesetz in der praktischen Anwendung zu großen Rechtsproblemen und zahlreichen Streitfragen führte. Die Ausgaben für Beratungshilfe ließen sich daher am ehesten durch eine gründliche und Streitfragen klärende Überarbeitung des SGB II und anderer Gesetze deutlich senken.

Auch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen vermögen nicht zu überzeugen. Die Aufteilung der Beratungshilfe in Beratung und Vertretung macht diese für die Hilfesuchenden undurchschaubarer und entfaltet eine abschreckende Wirkung. Das Antragsverfahren wird zudem bürokratischer.

Der an diese Aufteilung gekoppelte neue Gebührentatbestand für Vertretung in Höhe von 20,00 € überfordert die meisten Hilfesuchenden, die in der Regel nur über wenige Euro pro Tag zum Leben verfügen.

Der Definition der Mutwilligkeit, welche vorliegen soll, wenn ein Rechtsuchender, der nicht Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt auf eigene Kosten absehen würde, liegt m. E. ein falscher Vergleichsmaßstab zugrunde. Ein finanziell gutgestellter Rechtsuchender würde sicherlich in der Regel wegen geringer Beträge von wenigen Euro keinen qualifizierten Rechtsstreit unter Einschaltung eines Anwalts führen. Für Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen ist der Streit über eine z. B. 5,00 € höhere Regelleistung durchaus von wesentlicher Bedeutung, wenn man bedenkt, dass der in der Regelleistung enthaltene Tagessatz für Nahrungsmittel 4,34 € beträgt.

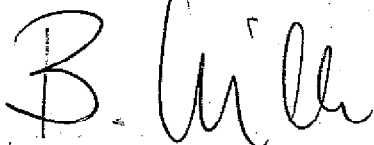
Die geplante verstärkte Verweisung auf andere Hilfsmöglichkeiten geht ins Leere. Durch die geplanten Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand werden viele Beratungs- und Hilfsstellen ihre Beratungsangebote zurückfahren müssen. Selbst wenn es in diesem Bereich zu keinen Kürzungen kommen sollte, würde eine vermehrte Nachfrage nach Beratung doch zu höheren Ausgaben bei den Beratungs- und Hilfestellen führen, denen keine entsprechenden Mittelsteigerungen gegenüber stehen. Im Ergebnis könnte eine verstärkte Beratung durch andere Stellen aus Kapazitätsgründen gar nicht erfolgen.

Die angestrebte Gesetzesänderung würde die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes für einen großen Teil der einkommensschwachen Bevölkerung erheblich erschweren, wenn nicht gar verhindern. Ein Rechtsstaat sollte einer solchen Ausgrenzung vielmehr energisch entgegenzutreten, anstatt sie herbeizuführen. Vor allem, wenn er selbst die wesentliche Ursache für eine vermehrte Inanspruchnahme des Rechtsweges durch seine unklare Gesetzgebung und seine anschließende Untätigkeit zu verantworten hat.

Ich möchte Sie daher bitten, auf die geplanten Änderungen im Beratungshilferecht zu verzichten und sich dafür einzusetzen, das Recht, insbesondere das Sozialrecht, zu vereinfachen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne, auch in einem persönlichem Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Wille-Handels

Eine Kopie hat erhalten: Thomas Rother, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses